



Merkblatt Unterflurcontainer (UFC) und deren Erschliessung an Kantonsstrassen

Zweck

Das vorliegende Merkblatt fasst die Anforderungen seitens des Tiefbauamts an die Erschliessung und Standortwahl von UFC zusammen. Es soll die Planer und Bewilligungsbehörden unterstützen, einen bewilligungsfähigen Standort bzw. eine Erschliessung zu finden.

Hinweise zur Projektierung

Die Planung von UFC soll möglichst frühzeitig unter Einbezug der betroffenen Grund- und Strasseneigentümer/innen erfolgen. Idealerweise findet die Planung im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen statt, indem die Standorte grundeigentümergebunden festgelegt werden. Sofern die UFC-Standorte nicht bereits im Rahmen der Ortsplanung festgelegt worden sind, sollten sie am Anfang einer Siedlungsplanung definiert werden. Werden Architekturwettbewerbe durchgeführt, sind die Standorte entweder als Randbedingung verbindlich vorzugeben oder sie sind als Teil der Lösungsfindung im Wettbewerbsverfahren zu verstehen.

Es zeigt sich in der Praxis, dass viele Leute ihren Abfall mit dem Personenwagen zum UFC bringen. Diesem Umstand gilt es bei der Wahl der UFC-Standorte besonders Rechnung zu tragen. Deshalb beziehen sich die folgenden Randbedingungen nicht nur auf das Entleerungsfahrzeug, sondern auch auf die Anlieferung des Abfalls.

Randbedingungen

- Entleerungsfahrzeuge und Anlieferungsverkehr sollen nach Möglichkeit nicht auf der Kantonsstrasse halten müssen, da die Entleerung in der Regel fünf bis zehn Minuten dauert und dies den Verkehrsfluss stört. Ausnahmen sind nur denkbar, wenn der Verkehr nicht behindert oder nicht gefährdet wird. Dies ist nur dann gegeben, wenn eine Überholmöglichkeit (Durchfahrt mind. 3.0 m) besteht und die Verkehrsbelastung tief ist.
- Wende- und andere Manöver auf der Kantonsstrasse sind nicht erlaubt, da diese die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- Entleerungsfahrzeuge müssen, wenn immer möglich, die Kantonsstrasse vorwärtsfahrend verlassen können und wieder vorwärts in die Kantonsstrasse einmünden. Es ist somit eine Wendemöglichkeit für das Entleerungsfahrzeug vorzusehen.
- Ein- und Ausfahrt sollten am gleichen Ort erfolgen und möglichst rechtwinklig in die Kantonsstrasse einmünden. Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, ist auch ein rechts-rechts Erschliessungssystem denkbar.
- Es ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass für den Langsamverkehr immer ein mindestens 1,5 m breiter, barrierefreier Durchgang verbleibt. Geringe Umleitungen sind tolerierbar, in jedem Fall muss auf der ganzen Umleitung ein öffentliches Fusswegrecht bestehen.
- Die Langsamverkehrsführung hat während des Entleerungsvorganges aus Sicherheitsgründen über das Trottoir und nicht über die Strasse zu erfolgen.

- Standorte von Unterflurcontainern sind nicht zulässig, wenn das Fahrzeug für die Entleerungen auf einem Radstreifen oder auf einer Busspur, in Knotenbereichen und deren Sichtzonen, sowie auf Haltestellen und in Halteverböten etc. zu stehen kommt oder wenn Ein-/Ausfahrten blockiert werden. Vgl. Art. 18 Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11).
- Für den Entleerungsvorgang sind die geometrischen Vorgaben des ZEBÄ massgebend (Fahrzeugabmessungen, ev. Abstützung, kein Entleeren vor Kopf/Heck etc.).

Priorisierung

Die UFC Planung sollte nach den folgenden Prioritäten ablaufen. *Erst wenn nachgewiesen ist, dass eine prioritärere Lösung nicht umsetzbar ist, kann eine tiefer priorisierte Lösung in Betracht gezogen werden.* Die entsprechenden Nachweise und Begründungen sind zu dokumentieren.

1. *Priorität:* UFC-Standort abseits der Kantonsstrasse und rückwärtige Erschliessung über das untergeordnete Strassennetz.

Standorte an den Kantonsstrassen bewirken immer eine Störung im Verkehrsablauf und schwächen die Leistungsfähigkeit.

2. *Priorität:* UFC-Standort an einer Kantonsstrasse und rückwärtige Erschliessung über das untergeordnete Strassennetz.

3. *Priorität:* Standort an einer Kantonsstrasse und Direkterschliessung ab Kantonsstrasse über bestehende Direkterschliessungen.

4. *Priorität:* Standort an einer Kantonsstrasse und neue Direkterschliessung ab Kantonsstrasse.

5. *Priorität:* Standort an einer Kantonsstrasse und Entleerung ab dem Trottoir/Kantonsstrasse.

Reverspflicht

Im Baulinienraum werden UFC und deren Erschliessungsanlagen gestützt auf § 34 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nur gegen Revers bewilligt.